

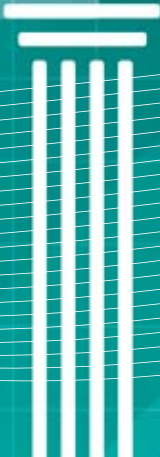
# Der Einsatz der Videokonferenz

zur Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001

Ein praktischer Leitfaden



Europäisches Justizielles Netz  
für Zivil- und Handelssachen







*Das vorliegende Schriftstück wurde von den Kommissionsdienststellen und dem Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen (<http://ec.europa.eu/civiljustice>) verfasst.*

*Angesichts der Vorteile, die die Videokonferenz für die Beweisaufnahme in grenzüberschreitenden Fällen bieten kann, hat das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen diesen Leitfaden herausgegeben. Er enthält praktische Informationen für Richter, damit diese gemäß Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 häufiger Videokonferenzen zur Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen einsetzen.*

*Außerdem haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Aktionsplans für die e-Justiz beschlossen, gemeinsam den Einsatz der Videokonferenz zu fördern und Erfahrungen und bewährte Praktiken auszutauschen. Dies findet innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens und unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Schutzvorschriften sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch auf der Ebene der Europäischen Union statt.*

*Als Ergebnis wurden ein Handbuch und eine Broschüre über die Verwendung von Videokonferenzanlagen zur Beweisaufnahme in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren in der Europäischen Union erstellt.*

*Dieses Dokument dient der Vervollständigung der Informationen.*

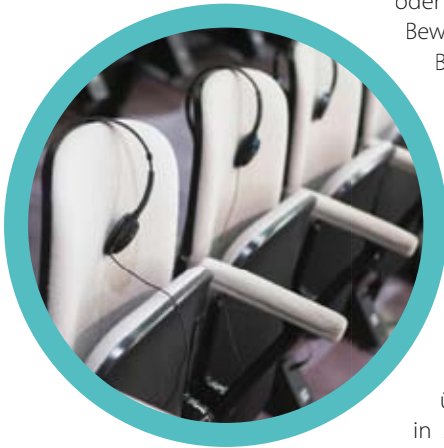
# Einleitung

Wenn ein Anspruch bestritten wird, ist häufig eine Beweisaufnahme durch das Gericht erforderlich, damit die Rechtmäßigkeit des Anspruchs nachgewiesen werden kann. Ein Beweis kann auf mannigfaltige Weise erbracht werden. Manchmal ist es erforderlich, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen. Die Beweisaufnahme wird erschwert, wenn der Beweis in einem anderen Land erbracht werden muss. Dann können auf Grund der Entfernung zwischen dem Gericht und der zu vernehmenden Person und auf Grund der Unterschiede zwischen den Regeln und Vorschriften der jeweiligen Rechtsprechung Barrieren entstehen.

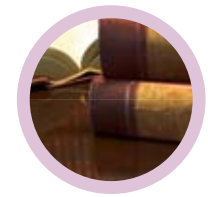
Deshalb hat der Rat der Europäischen Union als eine der ersten Verordnungen über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen angenommen. Diese Broschüre legt den Schwerpunkt zwar auf die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001,

es muss aber beachtet werden, dass auch andere Verordnungen Vorschriften über die Beweisaufnahmen enthalten. So bestimmt das Gericht gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007, mit der ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingerichtet wurde, die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahmen, die im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen für sein Urteil erforderlich sind. Es kann die Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen oder schriftlicher Parteivernehmung zulassen. Und, was ganz wichtig ist, es kann die Beweisaufnahme über Videokonferenz oder mit anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie zulassen, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind.

Angesichts der Vorteile, die Videokonferenzen für die Beweisaufnahme in grenzüberschreitenden Fällen bieten, hat das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN zivil) diesen Leitfaden herausgegeben, der Richtern praktische Informationen gibt, damit diese die Videokonferenz häufiger einsetzen. ●



# Verordnung (EG) Nr. 1206/2001



Die Verordnung legt Verfahrensregeln fest, um die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern. Sie gilt in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks seit dem 1. Januar 2004. In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten ersetzt sie das Haager Übereinkommen von 1970.

Unter: [http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/guide\\_taking\\_evidence\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/guide_taking_evidence_de.pdf) findet sich ein praktischer Leitfaden mit weiteren Angaben zu der Verordnung.

Die Verordnung selbst kann unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:174:0001:0024:DE:PDF> aufgerufen werden.

Die Verordnung findet ausschließlich in Zivil- und Handelssachen Anwendung. Ein Ersuchen um Beweisaufnahme ist unzulässig, wenn die Beweise nicht zur Verwendung in einem bereits eingeleiteten oder zu eröffnenden gerichtlichen Verfahren bestimmt sind. Die Verordnung sieht zwei Verfahren vor, mit denen die erforderlichen Beweise aufgenommen werden können. Das erste ist in Artikel 10

niedergelegt. Hier ersucht das Gericht eines Mitgliedstaats das Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Beweisaufnahme. Das zweite Verfahren, welches in **Artikel 17** festgelegt ist, ermöglicht dem Gericht eines Mitgliedstaats die unmittelbare Beweisaufnahme mit der Genehmigung des ersuchten Mitgliedstaats in diesem Mitgliedstaat.

Angaben zu den zuständigen Gerichten in jedem Mitgliedstaat und zu den Voraussetzungen, die nach den jeweiligen Gerichtsbarkeiten erfüllt sein müssen, enthält der Europäische Gerichtsatlas unter:

[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/te\\_information\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_information_de.htm)

Wenn das ersuchte Gericht die Beweisaufnahme für das ersuchende Gericht gemäß **Artikel 10 bis 12** durchführt, erfolgt die Beweisaufnahme unter Einhaltung der Gesetze des ersuchten Landes. Die Beweisaufnahme kann Zwangsmaßnahmen unterliegen.

Wenn das ersuchende Gericht die unmittelbare Beweisaufnahme gemäß **Artikel 17** wünscht, muss es bei der Zentralstelle oder

der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats einen Antrag stellen. Die Zentralstelle oder die zuständige Behörde kann die unmittelbare Beweisaufnahme nur insoweit ablehnen, als das Ersuchen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, es nicht alle erforderlichen Informationen enthält oder der Antrag den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Mitgliedstaats zuwider läuft. Bei der Entscheidung darüber, ob dem Ersuchen nach Artikel 17 stattgegeben werden kann, kann die Zentralstelle des ersuchten Mitgliedstaats festlegen, unter welchen Bedingungen die Beweisaufnahme vorzunehmen ist. Wird dem Antrag stattgegeben, obliegt es dem ersuchenden Gericht, die Person oder die Personen zu bestimmen und zur Verfügung zu stellen, welche die Beweisaufnahmen vornehmen. Ein wichtiges Merkmal der unmittelbaren Beweisaufnahme ist, dass sie nur auf freiwilliger Basis statthaft ist und nur ohne Zwangsmaßnahmen erfolgen kann. Macht die unmittelbare Beweisaufnahme die Vernehmung einer Person erforderlich, so informiert das ersuchende Gericht diese Person über ihre oben genannten Rechte. ●

# Einsatz der Videokonferenz

Die Verordnung fördert den Einsatz von Kommunikationstechnologien wie der Video- oder Telefonkonferenz bei der Beweisaufnahme. Das EJN zivil hat den Einsatz der Videokonferenz sowohl durch praktische Demonstrationen bei ihrem jährlichen Treffen in Lissabon im Jahr 2006 propagiert, als auch durch das Bereitstellen von Informationen zu den Videokonferenz-Einrichtungen in den Mitgliedstaaten. Informationen über die Gerichte, die mit Videokonferenz-Anlagen ausgestattet sind, können über den Europäischen Gerichtsatlas abgerufen werden.

Seit Juni 2007 hat der Rat für Justiz und Inneres Weiterentwicklungen im Bereich der e-Justiz erwogen, die auch den Einsatz von Videokonferenzen betreffen. Vertreter aller Mitgliedstaaten und EU-Einrichtungen haben ihre Unterstützung für eine Förderung der Videokonferenz in grenzüberschreitenden Fällen zum Ausdruck gebracht. Innerhalb des Rates hat die Arbeitsgruppe e-Justiz ein Handbuch und eine Broschüre über die Verwendung von Videokonferenz-Anlagen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren

innerhalb der Europäischen Union herausgegeben. Dieser praktische Leitfaden dient der Vervollständigung der Unterlagen.

Trotz dieser Unterstützung und aller bisherigen Arbeiten zur Förderung der Videokonferenz wird sie in den Mitgliedstaaten nicht konsequent genutzt. Angesichts der Vorteile, die Videokonferenzen für die Beweisaufnahme in grenzüberschreitenden Fällen bieten, hat das EJN zivil diesen Leitfaden herausgegeben, der Richtern praktische Informationen gibt, damit diese die Videokonferenz häufiger einsetzen.

Mit einer politischen Entscheidung wurde eine unterschiedliche Bewertung der Beweisaufnahme festgelegt, je nachdem, ob die Beweise durch das ersuchte Gericht für das ersuchende Gericht aufgenommen werden oder unmittelbar durch das ersuchende Gericht. Grundsätzlich sieht die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 aber eine deutlich größere Verwendung der modernen Technologie zur Erleichterung der

Beweisaufnahme vor. Erwägungsgrund 8 stellt fest: „Eine effiziente Abwicklung gerichtlicher Verfahren in Zivil- oder Handelssachen setzt voraus, dass die Übermittlung der Ersuchen um Beweisaufnahme und deren Erledigung direkt und auf schnellstmöglichem Wege zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten erfolgt.“

Der effizienteste Weg der unmittelbaren Beweisaufnahme ist die Beweisaufnahme mittels Videokonferenz. Andernfalls muss entweder der Zeuge zu dem ersuchenden Gericht in einem anderen Staat reisen oder Beamte des Gerichts müssen reisen, um den Zeugen zu sehen. Das macht das Verfahren ganz offensichtlich teurer und langwieriger. Die Videokonferenz ist eine billige und effektive Lösung dieser Probleme. Obwohl in manchen Familiensachen heikle Situationen entstehen könnten, in denen die Anwendung der Videokonferenz nicht empfehlenswert wäre, dürfte der Einsatz der Videokonferenz bei Vernehmungen bei dem Großteil der Sachen innerhalb des



Anwendungsbereiches dieser Verordnung kein Hindernis darstellen.

Es gibt nicht in allen Mitgliedstaaten in jedem Zivilgericht Anlagen für Videokonferenzen. In einigen von ihnen sollte es aber möglich sein, Anlagen zu nutzen, die in anderen Einrichtungen vor Ort vorhanden sind, wie z. B. in Strafgerichten, Gefängnissen oder privaten Einrichtungen, sofern diese verfügbar sind. Einige Mitgliedstaaten verfügen über mobile Geräte und häufig können Anlagen gemietet werden. Im Laufe der Zeit werden sicherlich immer mehr Gerichte über die notwendigen Einrichtungen verfügen. Je größer die Nachfrage bei den örtlichen Gerichten nach Videokonferenzen ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Geräte bereitgestellt werden.

Ein Gericht, das die Beweisaufnahme durch unmittelbare Vernehmung des Zeugen in

einem anderen Mitgliedstaat wünscht, kann gemäß **Artikel 17** der Verordnung darum ersuchen. Der Vorteil eines solchen Ersuchens ist, dass der Beweis gemäß den Bestimmungen des ersuchenden Staates aufgenommen

werden kann. Das Ersuchen muss unter Verwendung des Formblatts I im Anhang der Verordnung an die Zentralstelle oder die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats gerichtet werden. Die Zentralstelle oder die zuständige Behörde teilt dem ersuchenden Gericht innerhalb von 30 Tagen mit, ob dem Ersuchen stattgegeben wird und unter welchen Bedingungen.

Wird dem Antrag auf unmittelbare Beweisaufnahme stattgegeben, obliegt es dem ersuchenden Gericht, die Person oder die Personen zu bestimmen und zur Verfügung zu stellen, welche die Beweisaufnahmen vornehmen.

Es obliegt auch dem ersuchenden Gericht, den Zeugen davon in Kenntnis zu setzen, dass die Vernehmung nur auf freiwilliger Grundlage erfolgen kann.

Die Videokonferenz ist auch unter Anwendung der **Artikel 10 bis 12** der Verordnung möglich. In dem Fall ersucht ein Gericht das Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Durchführung der Beweisaufnahme. Das ersuchte Gericht muss das Ersuchen innerhalb von 90 Tagen nach Eingang desselben erledigen. Es tut dies nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats. Das ersuchende Gericht kann beantragen, dass das Ersuchen in einer besonderen Form erledigt wird, sofern diese Form nicht mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist. In einem solchen Fall können die Parteien und/oder ihre Vertreter der Beweisaufnahme entweder persönlich oder über eine Videokonferenz beiwohnen und sich daran beteiligen, wenn das Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts dies vorsieht. Das ersuchte Gericht legt die Bedingungen für die Teilnahme fest. ●



# Praktische Überlegungen

Bei der Entscheidung, ob und auf welche Weise eine Beweisaufnahme durch Videokonferenz erfolgen soll, ergeben sich eine Reihe von Fragen. Diese Fragen werden im Folgenden zusammen mit den Antworten niedergelegt. Weitere Informationen zu der Situation in jedem Mitgliedstaat können in den Factsheets im Europäischen GerichtsAtlas für Zivilsachen eingeholt werden<sup>1</sup>

1

*Woher weiß ich, ob ein Mitgliedstaat die Teilnahme an einer Videokonferenz oder die unmittelbare Beweisaufnahme über eine Videokonferenz gestattet?*

Überprüfen Sie die Informationen im Factsheet des Mitgliedstaats auf der Webseite des GerichtsAtlas.

2

*Gibt es in einem bestimmten Mitgliedstaat Einschränkungen im Hinblick auf die Art von Beweis, der aufgenommen werden kann oder im Hinblick auf den Ort, an dem die Vernehmung über eine Videokonferenz stattfinden soll?*

Überprüfen Sie die Informationen im Factsheet des Mitgliedstaats auf der Webseite des GerichtsAtlas.

3

*Wo finde ich Angaben über die Gerichte, die nach der Verordnung zuständig sind?*

Die von den Mitgliedstaaten bestimmten Gerichte können im Europäischen GerichtsAtlas unter der folgenden Adresse nachgesehen werden:  
[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/te\\_searchmunicipality\\_de.jsp#statePage0](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_searchmunicipality_de.jsp#statePage0)

4

*Wo finde ich die Kontaktdaten für die Zentralstelle oder die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats?*

Diese können ebenfalls im Europäischen GerichtsAtlas unter der folgenden Adresse nachgesehen werden:  
[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/te\\_centralbody\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_centralbody_de.htm)

5

*Wie finde ich das für die zu vernehmende Person nächste Gericht oder die nächsten Räumlichkeiten heraus, die über eine Videokonferenzanlage verfügen, wenn die Zentralstelle oder die zuständige Behörde einem Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme gemäß Artikel 17 stattgibt?*

Diese Information ist verfügbar im Europäischen GerichtsAtlas unter der folgenden Adresse nachgesehen werden:  
[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/te\\_centralbody\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_centralbody_de.htm)



6

*Woher weiß ich, in welcher Sprache das Ersuchen zu stellen ist?*

Die Antwort kann im Europäischen Gerichtsatlas unter „Andere, von den Mitgliedstaaten mitgeteilte Informationen“ nachgelesen werden:  
[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/te\\_otherinfo\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_otherinfo_de.htm)

7

*Welche Formblätter sind für das Ersuchen zu verwenden?*

Wenn gemäß **Artikel 10 bis 12** um Teilnahme an einer Beweisaufnahme durch eine Videokonferenz ersucht wird, ist Formblatt A auszufüllen. Für Ersuchen um eine unmittelbare Beweisaufnahme gemäß **Artikel 17** ist das Formblatt I zu verwenden. Diese und alle anderen Formblätter der Verordnung können ausgefüllt und übersetzt im Europäischen Gerichtsatlas unter:  
[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/te\\_filling\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_filling_de.htm) abgerufen werden.

8

*Woher weiß ich, ob der Mitgliedstaat die Erstattung von Gebühren oder Auslagen verlangt?*

Überprüfen Sie die Informationen im Factsheet des Mitgliedstaats auf der Webseite des Gerichtsatlas.

9

*Wem obliegt die Pflicht zur Ladung der zu vernehmenden Person?*

Wenn ein Ersuchen auf Teilnahme an der Vernehmung gemäß **Artikel 10 bis 12** gestellt wird, kümmert sich üblicherweise das ersuchte Gericht darum. Wenn ein Mitgliedstaat einem Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme gemäß **Artikel 17** stattgibt, überlässt es dieser Mitgliedstaat normalerweise dem ersuchenden Gericht, die erforderlichen Kontaktaufnahmen und Vorbereitungen zu treffen. Siehe hierzu die Angaben jedes Mitgliedstaats auf der Webseite des Gerichtsatlas.

10

*Wie kann die Identität der zu vernehmenden Person nachgewiesen werden?*

Überprüfen Sie die Informationen im Factsheet des Mitgliedstaats auf der Webseite des Gerichtsatlas.

11

*Ist es möglich und zulässig, die Verhandlung aufzuzeichnen?*

Überprüfen Sie die Informationen im Factsheet des Mitgliedstaats auf der Webseite des Gerichtsatlas.



12

*Welches Recht findet bei der Erledigung des Ersuchens Anwendung?*

Wenn das Gericht um Teilnahme an einer Videokonferenz gemäß

**Artikel 10 bis 12** ersucht, wird das Recht des ersuchten Mitgliedstaats angewandt. Das ersuchende Gericht kann beantragen, dass das Ersuchen in einer bestimmten Form erledigt wird, die das Recht seines Mitgliedstaats vorsieht. Das ersuchte Gericht entspricht einem solchen Antrag, es sei denn, dass diese Form mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist.

Wenn einem Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme gemäß **Artikel 17** stattgegeben wird, erledigt das ersuchende Gericht das Ersuchen in Übereinstimmung mit dem Recht seines Mitgliedstaats, wobei allerdings keine Zwangsmaßnahmen angewandt werden dürfen.

13

*Woher weiß ich, in welcher Sprache die Vernehmung zu führen ist und, sofern Dolmetscher erforderlich sind, wer für deren Bereitstellung*

*zuständig ist?*

Wenn ein ersuchtes Gericht eine Zeugenvernehmung gemäß

**Artikel 10 bis 12** vornimmt, findet die Vernehmung üblicherweise in der Sprache dieses Gerichts statt.

Für weitere Informationen zum Einsatz von Dolmetschern und zu der Sprache, die bei der unmittelbaren Beweisaufnahme gemäß **Artikel 17** zu verwenden ist, siehe unter dem Abschnitt des Mitgliedstaats auf der Webseite des Gerichtsatlas.

14

*Welche zusätzlichen Informationen benötigt der andere Mitgliedstaat?*

Überprüfen Sie die Informationen im Factsheet des Mitgliedstaats auf der Webseite des Gerichtsatlas.







Europäisches Justizielles Netz  
für Zivil- und Handelssachen

### **Kontakt**

Europäische Kommission  
Generaldirektion Justiz,  
Freiheit und Sicherheit  
Europäisches Justizielles Netz  
für Zivil- und Handelssachen  
Rue du Luxembourg, 46  
B-1000 Bruxelles

<http://ec.europa.eu/civiljustice/>